6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

11.05.2015 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 30.04.2015

- Bekanntmachung -

zur 6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 11.05.2015 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015050/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015055/1
2.7	Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016	2015006/1
2.8	1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)	2014132/1
2.9	Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen	2015054/1
2.10	Rechtsformwechsel KOWISA	2015060/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe W i t t m a n n

Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.05.2015**
Sitzung	:	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	:	**2014132/1**
TOP 2.8	:	**1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**11.05.2015**
Sitzung	**:**	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	**:**	**2015006/1**
TOP 2.7	**:**	**Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016** **Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.05.2015**
Sitzung	:	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	:	**2015050/1**
TOP 2.5	:	**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**11.05.2015**
Sitzung	**:**	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	**:**	**2015054/1**
TOP 2.9	**:**	**Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.05.2015**
Sitzung	:	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	:	**2015055/1**
TOP 2.6	:	**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**11.05.2015**
Sitzung	**:**	**6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf**
Vorlage-Nr.	**:**	**2015060/1**
TOP 2.10	**:**	**Rechtsformwechsel KOWISA**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Dohndorf**
Sitzung am	**11.05.2015**
TOP	**2.10**

Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**7**
IST Stimmberechtigte	**6**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**5**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**1**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 13.05.2015

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014132/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014132/1**
		Az.:	erstellt am: **29.07.2014**

Betreff

1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte

Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Auch in der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die neue Obdachlosensatzung integriert werden müssen:

Mit der 1. Änderung der Obdachlosensatzung (n. F.) soll erreicht werden, dass Umsetzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auch erfolgen können, wenn einzelne Benutzer der Einrichtungen untereinander strafbare Handlungen vornehmen oder androhen vorzunehmen.

Eine klare Abgrenzung bei der Nutzung der einzelnen Unterkünfte in den Objekten Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 war bisher nicht möglich. In § 4 Abs. 1 der Satzung n. F. ist nun eindeutig geregelt, welche Person das ausschließliche Recht zur Nutzung der überlassenen und zugewiesenen Unterkunft besitzt und wer nicht. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft ist damit ausgeschlossen.

Weiterhin soll das Verbot der Vornahme von Veränderungen an der Unterkunft aus § 4 Abs. 4 Buchst. d der Satzung erweitert werden. Bisher sind nur Veränderungen innerhalb der Unterkunft untersagt. Hier wird das Verbot auf die gesamte Unterkunftsanlage einschließlich des überlassenen Zubehörs erweitert.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten:
Soweit schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen von Bewohnern der Einrichtungen, insbesondere im Obdach Angerstraße 52, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.

Anlage 1-1.Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser.pdf

Anlage 2- Synopse.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015006/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015006/1**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2015**

Betreff

Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß der Anlage 6 der Beschlussfassung.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG; KAG; Obdachlosensatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den Objekten Augustenstraße 63 und Angerstraße 52 Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 18.11.2005. Die Gebührensätze betragen gemäß der zurzeit gültigen Satzung je m² und Monat

- im Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und

- im Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m².

In diesen Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie Wasser, Abwasser, Fäkalienentsorgung, Abfallbeseitigung und Strom für Keller, Treppenhaus und Boden sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Seit der letzten Kalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 hat sich die Kostenstruktur erheblich verändert, sodass eine neue Kalkulation erforderlich ist.

Das Obdach Augustenstraße 63 ist auf Grund der baulichen Substanz, nicht zuletzt durch die im Jahre 2012 durchgeführte Beseitigung des Brandschadens aus dem Jahre 2010, nicht mit dem Obdach Angerstraße 52 vergleichbar. So sind die Toiletten in der Augustenstraße 63 zwar eine halbe Treppe tiefer, in der Angerstraße 52 stehen für die Bewohner dagegen nur zwei Mobiltoiletten im Hof zur Verfügung. Deshalb sollte für das Obdach Augustenstraße 63 ein höherer Gebührensatz veranschlagt werden.

Nachkalkulation der Benutzungsgebühren (Anlage 1)

Die Nachkalkulation in Anlage 1 zur Ermittlung der Benutzungsgebühren resultiert aus den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen der Jahre 2011 - 2013. Für diesen Zeitraum wurden die Ausgaben und Einnahmen anhand der Jahresrechnung ermittelt und gegenübergestellt.

Weiterhin wurden die zu erwartenden Kosten anhand der Planzahlen des Haushaltsplanes für die Jahre 2014 - 2016 ermittelt. Diese fiktiven Zahlen werden benötigt, um die ermittelten Defizite der Vorjahre gemäß KAG LSA auszugleichen.

1. Ermittlung der Ausgaben für die Grundgebühr und die Verbrauchskosten

Die ermittelten Zahlen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren teilweise auf den vollzogenen Jahresabschlüssen 2011 und 2012 bzw. noch aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2012 und 2013, da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 noch nicht vollständig erfolgt sind.

1.1. Grundgebühr

1.1.1. Personalaufwand

Die angeführten Beträge für den Personalaufwand in der Kalkulation 1 sind den einzelnen Obdachlosenunterkünften zu je einem Drittel zugeordnet. Dies entspricht dem tatsächlichen Personalaufwand für die beiden städtischen Obdachlosenunterkünfte und dem Personalaufwand für obdachlose Bürger, die in beschlagnahmten Wohnraum Dritter untergebracht sind. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden für die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 keine Personalaufwendungen angesetzt, da das Objekt nach dem Brand am 13.07.2010 nicht mehr als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde. Für diese Jahre wurden die angefallenen Personalaufwendungen je zur Hälfte, also Angerstraße 51/52 und beschlagnahmten Wohnraum, angesetzt.

Mit der Verwaltung und Betreuung der obdachlosen Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) waren bis einschließlich 2010 zwei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit betrug bei beiden 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. In 2011 war nur noch eine Verwaltungsangestellte mit der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten beschäftigt. Hier betrug der zeitliche Umfang der Tätigkeit ebenfalls 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. Im Jahr 2012 fand ein Sachbearbeiterwechsel für die Obdachlosenangelegenheiten statt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt 52% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für die Jahre 2014 bis 2016 sind die Bezüge auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 mit den schon bekannten tariflichen Steigerungen angesetzt. Es ist dabei nicht möglich, die weitere Gehaltsentwicklung vorauszusehen. Sollte sich in den Jahren 2014 - 2016 eine erhebliche Änderung ergeben, kann jederzeit eine Nachkalkulation erfolgen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Kalkulation erforderlich.

1.1.2. Sächliche Ausgaben

Die in den ehemaligen Sammelnachweisen 2 und 3 bzw. in den jetzigen Haushaltsvermerken 1 35 und 1 36 aufgeführten Werte beinhalten Sachkosten, wie Aufwendungen für die Unterhaltung und Ergänzung der Büroeinrichtung, Arbeitsmittel, Telefonkosten oder Büromiete. Für das Jahr 2013 sind hier die Haushaltsansätze eingearbeitet worden, da noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2013 vollzogen ist. Die Aufwendungen aus den innerbetrieblichen Leistungen ergeben die Verwaltungskostenpauschale. Diese beinhaltet die Kosten aller beteiligten Querschnittsämter. Hier sind die Verwaltungskosten erfasst, die Mitarbeiter verursachen, die indirekt mit dem Produkt „Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten“ involviert sind. Diese Werte wurden vom Amt 10 zugearbeitet und prozentual den Obdachlosenobjekten zugeordnet. Soweit sich dieser errechnete Wert nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes verändert hat, wird dies im Wege einer Rückbetrachtung bei der dann anstehenden Neukalkulation berücksichtigt.

1.1.3. Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Hier sind die Kosten für die Instandhaltung und Erhaltung der beiden Obdachlosenunterkünfte in der Augustenstraße 63 und der Angerstraße 51 und 52 aufgeführt. Nach Schließung des Objektes Angerstraße 51 sind für das Jahr 2013 noch Instandhaltungskosten in Höhe von 2.592,28 € für das Objekt Angerstraße 52 angefallen, da hier noch zwei Kohleöfen neu beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Brandschadenbeseitigung und die Herrichtung des Objektes in der Augustenstraße 63 konnten vollständig mit Mitteln aus der Versicherungsleistung abgedeckt werden. Aus Einfachheitsgründen wird auf die Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen verzichtet. Da die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind, sind diese Werte für die Gebührenkalkulation nicht relevant. In 2013 wurde die Wohneinheit im Erdgeschoss rechts separiert, wodurch nun zwei getrennte Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Kosten für diesen Umbau und die Ausstattung der Unterkünfte mit Kohleöfen belaufen sich auf 9.953,65 €.

1.1.4. Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Ablösung von Sonderposten

Das Gebäude der Obdachlosenunterkunft Angerstraße 51 und 52 ist bereits abgeschrieben, daher sind für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und für die Berechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten alle Ein- und Auszahlungen für den Umbau der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab 2012 angesetzt. Es ergeben sich somit insgesamt Einzahlungen in Höhe von 107.158,50 € und Auszahlungen in Höhe von 125.963,34 €. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahren festgesetzt, die nach Fertigstellung im März 2013 beginnt, das heißt, in 2013 entstehen nur anteilig Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für 10 Monate.

1.2. Verbrauchskosten

1.2.1. Laufende Ausgaben

Hier handelt es sich um Ausgaben, die allgemein als Neben- oder Betriebskosten bezeichnet werden. Darin sind beispielsweise laufende Kosten für Wasser, Abwasser, Energie für Treppenhaus- und Kellergangbeleuchtung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfegergebühren und ähnliches enthalten. Hier sind ab 2014 auch die Kosten für die halbjährliche Grundreinigung des Treppenhauses und der Toiletten in der Augustenstraße 63 sowie die Kosten für den Transport der 240-Liter-Abfallbehälter zur Entleerung vom Hof auf die Straße und zurück enthalten.

2. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2011 – 2013 (grüner Bereich der Kalkulation 1 in der Anlage 2)

Aus den vorgenannten Posten (Punkt 1.1. und 1.2.) wurde der tatsächliche Gesamtaufwand für die Objekte Augustenstraße 63 und Angerstraße 51 und 52 ermittelt. Diese Werte wurden mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Objekt Augustenstraße 63 seit dem Brand am 13.07.2010 bis zur Fertigstellung am 01.03.2013 nicht genutzt wurde. Zum 01.04.2013 wurden obdachlose Bürger vom Objekt Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63

umgesetzt. Dann wurde zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurde die Großfamilie im Objekt Angerstraße 52 belassen und eine interne Umsetzung vollzogen. Das hatte den Vorteil, dass das Gewaltrisiko eingedämmt werden konnte und eine nahezu 100%ige Auslastung zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis ergeben sich danach folgende kalkulatorische monatliche Gebühren:

- Angerstraße 51/52:	Grundgebühr:	2,64		€/m²
	Verbrauchskosten:	0,99 €/m²	insgesamt:	**3,63 €/m²**
- Augustenstraße 63:	Grundgebühr:	2,08		€/m²
	Verbrauchskosten:	0,14 €/m²	insgesamt:	**2,22 €/m²**

Diese ermittelten Gebührensätze wären anzusetzen gewesen, um die Objekte in den Jahren 2010 bis 2012 kostendeckend betreiben zu können. Im damaligen Zeitraum sind aber nur 2,05 €/m² Grundgebühr zzgl. 0,51 €/m² Verbrauchskosten veranlagt worden.

Diese errechneten kalkulatorischen Werte wurden mit den erzielten Erträgen aus der Benutzungsgebühr und den Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Daraus ergeben sich folgende Kostenunterdeckungen bzw. Fehlbeträge für die Jahre 2011 - 2013:

- Angerstraße 51/52 11.623,70 € / Jahr

- Augustenstraße 63: 5.244,46 € / Jahr

Diese Kostenunterdeckungen sind gemäß KAG LSA in den Folgejahren, 2014 - 2016, auszugleichen.

3. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2014 – 2016; Kalkulation 1 (Anlage 2)

Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2014 - 2016 ist der jeweilige Haushaltsansatz im Haushaltsplan der Folgejahre bzw. die Ansätze der zu erwartenden Erträge nach Inkrafttreten der am 14.03.2013 neu gefassten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gebührensätze betragen für das Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und für das Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m². Gemäß § 3 der Satzung sind hier die verbrauchsabhängigen Kosten in den Gebührensätzen mit eingerechnet, eine Kalkulation der Verbrauchskosten erfolgt somit nicht mehr.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Schließung der öffentlichen Einrichtung Angerstraße 51/52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Nach Umsetzung der Bewohner aus der Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63, konnte zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 vollständig geschlossen werden. Somit wird dieses Objekt bei der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Für die im Objekt Angerstraße 52 verbleibenden Mitglieder der Großfamilie konnte noch kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, sodass der Betrieb der Angerstraße 52 vorerst aufrechterhalten werden muss. Dem entsprechend sind die Einnahmen in der Kalkulation ab 2014 angesetzt.

Dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird das Endsaldo aus Grundgebühr und Verbrauchskosten der Vorjahre entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA hinzugerechnet. Dieser Wert wird wieder mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet.

Im Gesamtergebnis der gesamten Berechnung unter Berücksichtigung der Jahre 2011 bis 2016 ergeben sich für einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtungen folgende monatliche Gebührensatzobergrenzen:

- im Obdach Angerstraße 52: **8,12 €/m²**

- im Obdach Augustenstraße 63: **6,34 €/m²**

4. Fazit

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Um die öffentlichen Einrichtungen Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 kostendeckend betreiben zu können, sind die Gebühren in der ermittelten Höhe für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung zu erheben. Dabei sind die Gebühren von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten, denn sie selbst sind Verursacher dieser Kosten. In der Regel sind die Benutzer dieser Einrichtungen Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hier werden die Kosten der Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger, der KomBA – ABI bzw. des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, übernommen, soweit sie angemessen sind. Laut dem aktuellen Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sind die Kosten angemessen, wenn zum Beispiel im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) die Wohnfläche bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m² oder die monatliche Brutto-Kaltmiete 310,00 € nicht übersteigt. Liegen die Kosten für eine Unterkunft oberhalb der festgelegten Grenze, dann sind die Mehrkosten vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, das heißt, sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Kalkulation 2 (Anlage 3)

Die Benutzungsgebühren für das Obdach Angerstraße 52 sind gesondert zu berechnen, da die einzelnen Wohneinheiten eine Größe von jeweils 48 m² haben. Eine Berechnung der Benutzungsgebühr mit 8,12 €/m² würde für eine solche Wohneinheit eine Gesamtgebühr in Höhe von 389,76 € ergeben und somit die Grenze von 310,00 € übersteigen. Die Differenz von 79,76 € wäre dann von dem dort eingewiesenen Leistungsempfänger selbst zu zahlen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass dieser das auch tun würde und könnte. Nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Personen im Einzelfall, kommt daher nur eine Kappung im Sinne des KAG LSA in Frage, um zu einer sozialverträglichen Belastung zu gelangen. Andernfalls würde zwar die Gebühr auskömmlich kalkuliert sein, die Benutzungsgebühr aber nicht vollständig gezahlt werden und die offenen Forderungen müssen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Dies gestaltet sich wiederum schwierig, da sich die eingewiesenen Personen regelmäßig unterhalb der Pfändungsfreigrenze bewegen. Aus diesem Grund wird eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/m² veranschlagt, die dann eine angemessene Benutzungsgebühr in Höhe von 309,60 € je Wohneinheit ergibt. Diese würde dann auch von der KomBA - ABI übernommen werden.

Bei den Benutzungsgebühren für das Obdach Augustenstraße 63 werden die vollen

Benutzungsgebühren in Höhe von 6,34 €/m² veranschlagt. Hier werden einzelne Zimmer mit maximal 29,5 m² genutzter Fläche zugewiesen, sodass für die Benutzung einer Unterkunft in dieser Größe eine Benutzungsgebühr in Höhe von 187,03 € entsteht. Auch diese Benutzungsgebühr übersteigt nicht die Höchstgrenze von 310,00 €, ist also angemessen und wird als Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von der KomBA - ABI in voller Höhe übernommen.

Die somit erzielten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 12.556,90 € dienen dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2013. Somit werden die Einrichtungen in den Folgejahren wirtschaftlich und kostendeckend betrieben. Bei einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist dann sogar eine Gebührensenkung realisierbar.

Kalkulation des Tagessatzes für die Benutzung der Notunterkunft (Anlage 4)

Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind derzeit Gebühren in Höhe von 1,50 € je Tag, zuzüglich der Kosten der Reinigung der Notunterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. Um die Kosten für die Notunterkunft zu berechnen, wurden die bereits ermittelten Gesamtkosten der Jahre 2014 - 2016 des Objektes Augustenstraße 63 zu Grunde gelegt. Der relevante Anteil der Notunterkunft an der Gesamtgröße des Objektes wurde mit 3,11 % ermittelt. Um diesen Prozentsatz wurden die Gesamtausgaben reduziert. Wie der Berechnung in der Anlage 4 zu entnehmen ist, ergibt sich dann eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Notunterkunft in Höhe von 1,91 € je Tag, zuzüglich der Kosten für die Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche.

Entscheidungsvorschlag - Benutzungsgebühr für die Objekte Angerstraße 52, Augustenstraße 63 und die Notunterkunft

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation ergeht folgender Vorschlag zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Köthen (Anhalt):

Es wird die Kalkulation 2 favorisiert. Danach ergeben sich folgende Beträge:

1. für das Obdach Angerstraße 52: Die Benutzungsgebühr wird von 3,50 €/m² auf 6,45 €/m² erhöht.

2. für das Obdach Augustenstraße 63: Die Benutzungsgebühr wird von 4,50 €/m² auf 6,34 €/m² erhöht.

3. für die Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63:

Die Benutzungsgebühr wird von 1,50 €/Tag auf 1,91 €/Tag erhöht.

Anlage 1- Nachkalkulation 2011-2016.pdf

Anlage 2-Kalkulation 1.pdf

Anlage 3- Kalkulation 2.pdf

Anlage 4-Kalkulation Notunterkunft.pdf

Anlage 5-Satzung über die Erhebung Nutzungsgebühren.pdf

Anlage 6- Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.pdf

Anlage 7- Synopse.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015050/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015050/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätze -Ablösesatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverwaltungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der BauO LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Ablösesatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Ablösesatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, besteht nach Satzung die Möglichkeit, diese Stellplätze abzulösen.

Die Ablösesatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.

2015055 - Ablösesatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015054/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015054/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
3	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
4	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
5	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
6	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Abwasserzweckverband Ziethetal gehören folgende Gemeinden:

- Osternienburger Land mit den Ortschaften Kleinpaschleben, Trinum, Großpaschleben, Zabitz, Maxdorf, Mölz, Frenz und Thurau
- Stadt Köthen mit den Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Löbnitz
- Stadt Bernburg mit den Ortschaften Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern
- Stadt Südliches Anhalt mit der Ortschaft Wörbzig

1. Verbandsstruktur des AZV Ziethetal

Insgesamt gehören zum AZV Ziethetal 16 Ortschaften mit derzeit insgesamt ca. 5.000 Einwohnern. Zur Zeit der Gründung des Verbandes Anfang der 90er Jahre waren es ca. 6.000 Einwohner.
Der Verband betreibt eine Kläranlage in Bernburg OT Crüchern mit 5.000 Einwohnergleichwerten und ca. 85 km Schmutzwasserkanäle. Die Ableitung des gereinigten Schmutzwassers erfolgt in die Ziethe.
Der AZV Ziethetal gehört im Vergleich zu anderen Verbänden in Sachsen-Anhalt zu den kleinen Verbänden (AV Köthen 30.000 Einwohner; WZV Saale-Fuhne-Ziethe 50.000 Einwohner). Die technischen Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlage sind jedoch sehr hoch. Sie orientieren sich an der Gewässergüte der Vorfluters Ziethe, die durch die Ableitung des in der Kläranlage gereinigten Abwassers nicht verschlechtert werden darf. Entsprechend hoch sind die Investitionskosten und die regelmäßigen Unterhaltungsaufwendungen, unabhängig von der Größe der Kläranlage.
Auch das Schmutzwassernetz ist auf Grund der ausschließlich ländlichen Struktur des Verbandsgebietes kostenintensiver (längeres Leitungsnetz; mehrere Pumpwerke) als in innerstädtischen Bereichen.
Die vergleichweise hohen Kosten verteilen sich auf wenig Einwohner, was grundsätzlich höhere Abwassergebühren als in dicht besiedelten Gebieten zur Folge hat. Die Grundgebühr betrug bis zum 31.03.2015 je Grundstücksanschluss 173 €/a, die Mengengebühr 3,30 €/m³ Abwasser. Der AZV Ziethetal zählte damit im Land Sachsen-Anhalt zu den Verbänden mit den höchsten Gebühren.
Erschwerend kommt die demografische Entwicklung dieses ländlichen Gebietes hinzu. Hier ist auf Grund der Altersstruktur (überwiegend ältere Menschen) ein Rückgang der anfallenden Abwassermengen bei gleichen Anforderungen an die Reinigung des Abwassers bereits eingetreten und perspektivisch weiter zu erwarten.

2. Wirtschaftliche Lage des AZV Ziethetal

Die wirtschaftliche Lage des AZV Ziethetal ist als prekär einzuschätzen. Der Verband hat ein permanentes Liquiditätsproblem.
Die schlechte wirtschaftliche Situation begründet sich einerseits aus der o.g. Verbandsstruktur und andererseits aus Fehlern in der Buchführung der vergangenen Jahre. Dazu wurde eine Sonderprüfung beauftragt.
Im Ergebnis der durchgeführten Sonderprüfung wurde festgestellt, dass das Gebührenniveau für die Gebührenzahler jahrelang durch fehlerhafte Buchungsansätze in der Bilanz niedrig gehalten wurde.
Durch den neuen Stellvertreter der Geschäftsführung, Herrn Winkler, wurden die in der Sonderprüfung herausgestellten Bilanzierungsfehler im Buchungsjahr 2013 bereinigt. Mit dem Jahresabschlusses 2013 wurde durch eine externe Firma die überfällige Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2016 erarbeitet.

Weiterhin erfolgte eine Nachkalkulation für die Jahre 2011-2013. Für den neuen Kalkulationszeitraum von 2014 bis 2016 ergibt sich danach eine Gebührenerhöhung sowohl für die Grund- als auch für die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.
Die Grundgebühr steigt auf 18,50 €/Monat, dies entspricht 222 €/a (vorher 173 €/a) und Grundstücksanschluss. Die Mengengebühr erhöht sich von 3,30 €/m³ auf 4,96 €/m³ Abwasser. Den entsprechenden Beschluss zur Änderung der Gebührensatzung hat die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal am 19.02.2015 gefasst. Sie ist seit dem 01.04.2015 gültig.
Die Gebührenerhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Anpassung der Abschreibungssätze an die Auflösungssätze für die Sonderposten des Anlagevermögens, der Berücksichtigung des Rückgangs der Abwassermenge und der allgemeinen Preissteigerungsrate. Die in den Jahren 2011-2013 entstandenen Unterdeckungen in Höhe von 307 T€ wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des KAG-LSA in den nächsten Kalkulationszeitraum (hier 2014-2016) übertragen und berücksichtigt. Sie wirken ebenfalls gebührenerhöhend.
Mit den neuen Gebührensätzen hat der AZV Ziethetal die höchsten Abwassergebühren im Land Sachsen-Anhalt aufzuweisen. Sie bedeuten für alle Einwohner der angeschlossenen Ortschaften eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 40%.
Auch für die kommenden Kalkulationsperioden werden sich die neu ermittelten Gebühren nicht wesentlich ändern, insbesondere weil die Aufwendungen für die Betreibung der Kläranlage und des Kanalnetzes tendenziell eher steigen, während die Einwohnerzahlen und damit der Abwasseranfall weiter sinken werden.

3. Schlussfolgerung:
In der vorhandenen Verbandsstruktur wird langfristig keine nennenswerte Senkung des derzeitigen Gebührenniveaus erreicht werden können.
Eine Verbesserung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kann nur durch Angliederung an einen leistungsstarken Abwasserverband erzielt werden mit dem Ziel der mittelfristigen Bildung einer Gebühreneinheit.
Größere Strukturen ermöglichen ein effizienteres Wirtschaften, da die Aufteilung der Kosten/Aufwendungen für die Abwassersammlung und –reinigung auf einen größeren Einwohner- und Abwassermengenmaßstab erfolgen kann.
Deshalb ist es auch Ziel des Landes Sachsen- Anhalt, durch Zusammenlegung von Verbänden effizientere Strukturen zu schaffen. Dazu hat das Land Sachsen-Anhalt ein Leitbild entwickelt, welches die Zusammenlegung des AZV Ziethetal mit den Verbänden in Köthen, Aken und Zörbig vorsieht. In Anbetracht des sehr hohen Gebührenniveaus im AZV Ziethetal drängt auch die obere Verwaltungsbehörde auf einen schnellstmöglichen Zusammenschluss mit einem leistungsstarken Verband in räumlicher Nähe.

4. Lösungsvorschlag:
Die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal favorisieren die Angliederung an den Abwasserverband Köthen (AV Köthen).
Der AV Köthen ist der einzige Verband in der Umgebung, der sich zur Aufnahme des AZV Ziethetal mit den derzeitigen dazugehörenden Ortschaften bereit erklärt hat. Die Abwasserverbände in Bernburg und Aken haben entsprechend der Stellungnahmen zum Leitbild der Abwasserentsorgung kein Interesse an einer Übernahme aller Ortschaften des Verbandes. Sie wären lediglich bereit, nach Abschreibung der Crücherner Kläranlage die Ortschaften ihrer bisherigen Mitgliedsgemeinden anzuschließen.

Die meisten Ortschaften des AZV Ziethetal liegen in räumlicher Nähe zum AV Köthen und damit zum Standort der Kläranlage in Köthen. Für zukünftig notwendige technische Maßnahmen, wie den Bau einer Schmutzwasserdruckleitung bestehen geographische Vorteile in Richtung Köthen, dadurch sind geringere Investitionskosten zu erwarten als für die Zuleitung des Abwassers zu anderen Kläranlagen.
Die Gebührensätze im AV Köthen sind im Vergleich zu den Verbänden in Bernburg, Zörbig und Aken für Mehrpersonenhaushalte niedriger. Lediglich das Gebührengebiet der Stadt Bernburg im Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe hat noch günstigere Gebühren. In diesen Verband wurde jedoch bereits vor 10 Jahren ein anderer Verband (Könnern) eingegliedert, der bis heute als eigenständiges Gebührengebiet geführt wird und höhere Abwassergebühren hat, weil bisher noch kein Beschluss zur Herstellung eines gemeinsamen Gebührengebietes zustande gekommen ist (siehe Anlage 1-Gebührenvergleich).

Nach Absprachen mit der Verbandsgeschäftsführung des AV Köthen könnte die Eingliederung des AZV Ziethetal in folgenden Schritten verlaufen:

4.1. Eingliederung des AZV zum AV Köthen zum 01.01.2016

Die bestehenden Entsorgungsgebiete bleiben mittelfristig technisch und betriebswirtschaftlich eigenständig bis zum Zeitpunkt, an dem wesentliche Anlagenteile der Kläranlage in Crüchern abgeschrieben sind. Dieser Prozess dauert bis zu 8 Jahre. In dieser Zeit werden keine weiteren Investitionen an der Kläranlage in Crüchern mehr vorgenommen und die Maßnahmen für den technischen Zusammenschluss vorbereitet und umgesetzt.

4.2. Außerbetriebnahme der Kläranlage in Crüchern/ Herstellung der technischen und betriebswirtschaftlichen Einheit bis 2022

Angestrebtes Ziel ist die Außerbetriebnahme des kostenintensiven Klärwerkbetriebs in Crüchern und die Umnutzung der Klärbecken als Schmutzwasserspeicher.
Durch Errichtung einer Druckleitung vom Kläranlagenstandort in Crüchern zur Kläranlage in Köthen soll dann die Überleitung des Abwassers in die Kläranlage nach Köthen zur dortigen Reinigung erfolgen. Mit der technischen Zusammenführung beider Entsorgungsgebiete kann auch das Abrechnungsgebiet zu einer Gebühreneinheit zusammengefasst werden. Dies würde dann für die Ortschaften des ehemaligen AZV Ziethetal eine Angleichung der Gebührensätze an das Köthener Gebührensystem bedeuten. Diese liegen derzeit bei 2,21 €/m³ Abwasser bei der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr und bei 108 €/a je Grundstücksanschluss.
Für einen 3-Personen Haushalt mit einem Abwasseranfall von 75 m³/a würde sich damit auf der Grundlage der aktuellen Gebührensatzungen eine Gebührensenkung von 594 € auf 273,75 € ergeben.
Für das Gebührengebiet des jetzigen Köthener Verbandes werden mit dem Zusammenschluss keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet. Die Gebührensteigerung dürfte sich gegenüber der derzeitigen Gebühr nur im 10-Cent-Bereich bewegen, weil in der Übergangszeit bereits Kosteneinsparungen durch Personalabgang und Optimierung von Arbeitsprozessen zu erzielen sind.
Bei Umsetzung des Zusammenschlusses gibt es Zusagen des Landesverwaltungsamtes bzw. des MLU auf finanzielle Unterstützung künftiger investiver Bauvorhaben des AV Köthen im Schmutzwasserbereich.

Zeitlich sollte die Eingliederung des AZV Ziethetal so schnell wie möglich umgesetzt werden. Dazu braucht der AV Köthen ca. ein halbes Jahr Vorlauf vom Beschluss zur Umsetzung. In dieser Zeit muss der Eingliederungsvertrag erarbeitet und die Umstellung auf ein einheitliches Buchungs- und Gebührenabrechnungssystem erfolgen.

Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat der Stadt Köthen, die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal und des AV Köthen damit zu beauftragen, die Eingliederung in den AV Köthen zu beschließen. Der Beschluss soll möglichst zum 1.1.2016 wirksam werden.
Gleichlautende Beschlüsse werden in den Stadtrat in Bernburg, der Stadt Südliches Anhalt und der Gemeinde Osternienburger Land eingebracht.
Damit erhalten die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Abwasserverbänden Köthen und Ziethetal entsprechend § 11 Abs. 3 GKG LSA ein sog. gebundenes Mandat, d.h. sie sind an die Beschlüsse der entsendenden Gemeinde gebunden.
In den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen wird dann die Entscheidung zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zur Beschlussfassung gestellt.

Anlage1-Gebührenvergleich.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015055/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015055/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt)“ -Stellplatzsatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bau LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Stellplatzsatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Stellplatzsatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellplatzsatzung festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist von der Nutzung abhängig. Der Verzicht dieses Nachweises, würde eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs der privaten Bauvorhaben in den öffentlichen Verkehrsraum zur Folge haben.

Die Stellplatzsatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.

2015050 - Stellplatzsatzung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015060/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015060/1**
		Az.:	erstellt am: **20.04.2015**

Betreff

Rechtsformwechsel KOWISA

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
3	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
4	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
5	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

1. Dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass die Gesellschafter der KOWISA KG einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden. Die Umwandlung der Gesellschaft von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft ist dazu ein geeignetes Mittel, weil dadurch eine Änderung der Besteuerungssystematik eintritt. Diese bewirkt, dass nach dem Rechtsformwechsel einerseits die steuerlichen Gewinne der Gesellschaft ausschließlich bei dieser besteuert werden und nur die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern einer Besteuerung unterliegen, und andererseits die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der KOWISA steuerlich in deren hoheitlichen Bereich fällt, so dass von den kommunalen Gesellschaftern empfangene Ausschüttungen nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gesellschaftsrechtlich setzt der vorgesehene Rechtsformwechsel die Zustimmung aller Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung der jetzigen KOWISA KG voraus. Kommunalrechtlich muss der Stadtrat über die Zustimmung zum Rechtsformwechsel beschließen. Dieser Beschluss ist durch den Hauptverwaltungsbeamten umzusetzen.

Die kommunalrechtlich gem. § 135 Abs. 1 KVG LSA erforderliche Analyse der Vor- und Nachteile eines Rechtsformwechsels und dessen Auswirkungen, die auch bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde durch die KOWISA KG für alle gemeindlichen Gesellschafter erstellt.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit einem Anteil von 0,204 %, dies entspricht 270 Punkten, als Kommanditist an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) beteiligt.

Die Beteiligung der Kommune resultiert aus der Einlage von Anteilen an der MEAG, jetzt enviaM AG, sowie an der MIDEWA der ehemaligen Gemeinden Baasdorf, Dohndorf und Wülknitz, die diesen im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 zugeordnet worden waren. Durch Übertragung des Wertes der Einlage in das gesellschaftsvertraglich geregelte Punktesystem der KOWISA KG wurde die jetzt bestehende Punktzahl der Stadt Köthen (Anhalt) ermittelt. An diese sind die Stimmrechte sowie die Beteiligung am Vermögen und an den Ausschüttungen der Gesellschaft geknüpft.

Steuerrechtlich stellt die Beteiligung an der KOWISA KG für die Stadt Köthen (Anhalt) einen eigenen Betrieb gewerblicher Art da, da es sich bei der Beteiligung an der KOWISA KG um eine Beteiligung an einer Personengesellschaft handelt.

Dies hat zur Folge, dass bei einem Jahresüberschuss der KOWISA KG für die Betriebe gewerblicher Art der beteiligten Kommunen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige anteilige Gewinne aus der Beteiligung an der KOWISA KG entstehen. Auf den anteiligen Gewinn ist dann Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von 15,825 % zu entrichten.

Aufsichtsrat wie auch Gesellschafterversammlung der KOWISA KG sind über die zusätzliche Belastung der Kommunen mit Körperschaftsteuer informiert worden und haben den Auftrag zur Prüfung erteilt, ob, wie und in welchem Umfang die Steuerbelastung wieder auf das Maß vor Änderung des Körperschaftsteuergesetzes zurückgeführt werden kann.

Die Prüfung verschiedener Modelle durch die Geschäftsführung der KOWISA KG führte zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft die geeignetste Möglichkeit darstellt, die Steuerbelastung der Kommunen zurückzuführen. Sie ist nachhaltig und beeinträchtigt nicht die wirtschaftliche Stärke der KOWISA.

2. Auswirkungen eines Wechsels der Rechtform in eine GmbH

Zivilrechtlich erfolgt ein Rechtsformwechsel nach §§ 190 ff. UmwG identitätswahrend.

Die KOWISA erhält nur ein neues rechtliches Kleid. Die Identität der Gesellschaft und ihre rechtlichen Beziehungen werden nicht geändert. Dieselben Anteilseigner sind weiterhin an denselben Vermögensrechten beteiligt.

Die Struktur der Gesellschaft, ihre Beteiligungen an den Gesellschaften der KOWISA-Gruppe, ihre Geschäftstätigkeit und insbesondere die Stellung der Gesellschafter der KOWISA sowie deren Beteiligungsverhältnisse bleiben weitgehend unberührt, insbesondere das bisherige Punktesystem wird unverändert übernommen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist auch nach dem Rechtsformwechsel mit den gleichen Rechten in Höhe von 0,204 % (270 Punkten) an der KOWISA beteiligt.

Um für die aus einem Rechtsformwechsel auf Ebene der Kommunen anfallende Steuerbelastung die notwendige Sicherheit zu bekommen, wurde durch die KOWISA KG eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Magdeburg eingeholt. Die Verbindliche Auskunft ist nur gültig für einen Rechtsformwechsel, der im Jahr 2015 beschlossen und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird.

Um zu gewährleisten, dass der Rechtsformwechsel noch mit steuerlicher Rückwirkung für das Jahr 2015 erfolgen kann, ist es darüber hinaus zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 vorgenommen werden. Bei einer späteren Anmeldung wirkt sich der Rechtsformwechsel steuerlich erst ab dem Jahr 2016 aus. Die beschriebene Entlastung von der Körperschaftsteuer tritt dann auch erst ab 2016 ein.

Aus der verbindlichen Auskunft geht hervor, dass die KOWISA KG nach den zivilrechtlichen Vorschriften in eine GmbH umgewandelt werden kann. Weiterhin darf der Rechtsformwechsel unter Fortführung der bisher in den Bilanzen der KOWISA KG für die Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Werte durchgeführt werden, so dass es im Rahmen des Rechtsformwechsels nicht zu einer Aufdeckung gegebenenfalls bestehender stiller Reserven und deren Besteuerung kommt. Bei einer Veräußerung der Beteiligung an der KOWISA durch einen Gesellschafter vor Ablauf von sieben Jahren nach

dem Rechtsformwechsel wird bei dem betroffenen Gesellschafter rückwirkend ein sogenannter Einbringungsgewinn besteuert.

Des Weiteren resultiert aus dem Rechtsformwechsel möglicherweise eine Einmalbelastung der Kommunen mit Kapitalertragsteuer. Diese entfällt auf die in den Vorjahren aus nicht ausgeschütteten Jahresüberschüssen gebildeten Rücklagen. Durch den Rechtsformwechsel gelten diese steuerlich als ausgeschüttet. Die Einmalbelastung liegt nach Berechnungen des Steuerberaters der KOWISA KG für die Stadt Köthen (Anhalt) bei ca. 45 EUR/Punkt.

Die KOWISA GmbH wird nach Durchführung des Rechtsformwechsels den Kommunen diese Einmalbelastung im Rahmen einer Sonderausschüttung ausgleichen.

Durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Besteuerungssystematik entfällt für die Gesellschafter die Erstattung der so genannten anrechenbaren Steuern. Durch diese Erstattung, die in der Vergangenheit erheblich schwankte, flossen den Kommunen (brutto) zusätzlich zu der festen Ausschüttung der KOWISA KG Beträge in Höhe von 1,71 EUR/Punkt im Jahr 2006 bis 52,65 EUR/Punkt im Jahr 2012 zu.

Es ist vorgesehen, die reguläre jährliche Ausschüttung an die Gesellschafter von derzeit brutto 65 EUR/Punkt auf brutto 110 EUR/Punkt zu erhöhen, sofern die wirtschaftliche Entwicklung der KOWISA GmbH eine Ausschüttung in dieser Höhe zulässt. Durch diese Erhöhung soll auch der Wegfall der Steuererstattungen kompensiert werden. Gleichzeitig wird durch das Entfallen der jährlichen Schwankungen die Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte erhöht. Zu dieser Erhöhung gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der KOWISA KG.

Anlage 1 Erläuterung der steuerlichen Details.pdf

Anlage 2 Präs_RF-Wechsel KOWISA_krz.pdf

Anlage 3 Analyse zum Rechtsformwechsel_Entwurf final_Köthen.pdf

Anlage 4.1 Umwandlungsbeschluss Entwurf.pdf

Anlage 4.2 Gesellschaftsvertrag KOWISA GmbH_Entwurf final.pdf

Anlage 4.3 Auszug Gesellschafterliste Köthen.pdf

Anlage 5 Gesellschaftsvertrag KOWISA KG 2010.pdf

Anlage 6 Synopse_Entwurf final.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 02.06.2015

Die Sitzung fand statt:

Datum :	11.05.2015	Ort :	06369 D o h n d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Dorfstraße 5
Ende :	20:10	Raum :	Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	6 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 03) Andrea Albrecht (Ma), (bereich 73) Steffi Paschkowski (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Einwohner
Tagungsleitung :	Uwe Wittmann
Schriftführer :	Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister	**Vertreter der Verwaltung**	**Protokollführerin**
Uwe Wittmann	Aris Aleku	Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015050/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015055/1
2.7	Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016	2015006/1
2.8	1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)	2014132/1
2.9	Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen	2015054/1
2.10	Rechtsformwechsel KOWISA	2015060/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.
Herr Wittmann begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder und Einwohner sowie die Vertreter der Verwaltung, Herrn Aleku, Frau Albrecht und Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

1.1
Ein Einwohner der Ortschaft beschwert sich über lockere Kanalabdeckungen in der Köthener Straße. Das Klappern des Kanaldeckels erzeugt laute Geräusche, die von dem Einwohner als störend empfunden werden.

Frau Albrecht erklärt, dass die Arbeiten zur Anhebung der Kanaldeckel noch im Mai beginnen sollen. Weiter erklärt Sie, dass durch die derzeitige Haushaltssituation nicht alle Kanaldeckel in der Köthener Straße angehoben werden.

Herr Wittmann fragt, ob die Verkehrssicherungspflicht durch die lockeren Kanaldeckel gewährleistet ist.

Frau Albrecht bejaht dies. Der Verwaltung liegt ein Gutachten vor, dass von den Kanaldeckeln keine Gefahr ausgeht.

1.2
Herr Wittmann stellt die Beschlussfähigkeit bei 6 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1
Die Niederschrift der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

2.3
Herr Wittmann erklärt, dass zur Verteilung der Mittel des Ortschaftsrates 2.376,00 Euro zur Verfügung stehen.
Die Ortschaft Dohndorf erhält laut Eingemeindungsvertrag 9,00 Euro pro Einwohner für 2016. (264 Einwohner x 9,00 Euro = 2.376,00 ,- Euro)

1.	Mittel für den Ortschaftsrat Dohndorf für Veranstaltungen der Ortschaft		420,00 €
2.	Volkssolidarität Dohndorf		600,00 €
3.	Freiwillige Feuerwehr Dohndorf		1006,00 €
4.	Gestaltung Kindertag		150,00 €
5.	Dohndorfer Landfrauen		100,00 €
6.	Faden, Formen und Farben		100,00 €
			2.376,00 €

Der Ortschaftsrat erklärt, dass der Heimatverein für das Jahr 2016 derzeit kein Dorffest plant. Weiter befindet sich der Verein in einer personellen Umstrukturierung. Ein Teil der Mittel wird der Ortschaftsrat Dohndorf verwalten, hier ist der Ansprechpartner der Ortsbürgermeister Herr Wittmann.
Der Ortschaftsrat bestätigt die Verteilung der Mittel einstimmig.

Herr Wittmann informiert über die Gebührenbescheide des Abwasserzweckverbandes. Viele Einwohner haben gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt, u. a. war der Bescheid falsch datiert, weiter war eine Berechnung der Abschlagszahlung nicht erkennbar.

Frau Albrecht erklärt, dass aus ihrer Sicht die Bescheide nicht ausreichend erläutert sind. Abschließend weist sie darauf hin, dass die Widersprüche gegen den Bescheid des Abwasserzweckverbandes keine aufschiebende Wirkung haben.

Weiter informiert **Herr Wittmann** über das Osterfeuer, das in der Ortschaft stattgefunden hat. Dieses kam in der Ortschaft sehr gut an.

Herr Wittmann beschwert sich über die Arbeit der Grünflächenpflegefirma. Die Firma hat plangemäß vor zwei Wochen mit der Arbeit in der Ortschaft angefangen, diese jedoch nicht auf allen dafür vorgesehen Flächen durchgeführt. Weiter wurden kein Unrat und Äste eingesammelt, dies sind jedoch Arbeiten, die nach dem Grünflächenpflegeplan vorgesehen sind. Er wünscht sich eine bessere Kontrolle durch die Verwaltung.

Weiter fragt Herr Wittmann, wann die Verwaltung einen Katastrophenplan erstellen will.

Zu den gefällten Bäumen am Gröbziger Feldweg erklärt Herr Wittmann, dass die Bäume auf einem Schutzstreifen standen, unter der eine Ferngasleitung verläuft. Ersatzpflanzungen für diese Bäume wurden am Flugplatz Köthen und in Rosefeld vorgenommen.

Herr Wittmann berichtet, dass eine Rutsche auf dem Spielplatz Dohndorf errichtet wurde.

Als letzten Punkt bittet Herr Wittmann um ein Gespräch für die Anlieger des Flurstück 156/13, das als Straßenabschnitt aus dem Straßenbestandsverzeichnis herausgenommen wurde. Laut Frau Töpfer sollte hier ein Gespräch mit den Anliegern bezüglich der Eintragung einer Baulast erfolgen.

2.4
Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.9
Herr Friedrich fragt, ob alle Gemeinden, die derzeit im Abwasserzweckverband Ziethetal sind, zum Abwasserverband Köthen wechseln. Weiter fragt er nach Investitionen an der Kläranlage in Crüchern.

Frau Albrecht bejaht dies, dass die Mitgliedsgemeinden der AZV Ziethetal zum AV Köthen gehen. Zu der Anfrage bezüglich der Investitionen erklärt Frau Albrecht, dass keine weiteren Investitionen an der Kläranlage vorgesehen sind.

2.11
Frau Harnisch fragt, ob es Busse geben wird, die zwischen den Ortschaften und der Stadt zum Sachsen-Anhalt-Tag verkehren.

Herr Aleku erklärt, dass dies nicht vorgesehen ist.

Ende der Sitzung

Tagesordnung
der
6. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am 11.05.2015

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015050/1
2.6	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer	2015055/1
2.7	Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016	2015006/1
2.8	1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)	2014132/1
2.9	Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen	2015054/1
2.10	Rechtsformwechsel KOWISA	2015060/1
2.11	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über den Ausgleichsbetrag für die
von Bauherren und Eigentümern nicht
herstellbaren Kfz-Einstellplätzen
-Ablösesatzung- hier: Verlängerung
der Geltungsdauer

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015050/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015050/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätzen -Ablösesatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über den Ausgleichsbetrag für die von Bauherren und Eigentümern nicht herstellbaren Kfz-Einstellplätze -Ablösesatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverwaltungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der BauO LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Ablösesatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Ablösesatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen KFZ-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, besteht nach Satzung die Möglichkeit, diese Stellplätze abzulösen.

Die Ablösesatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.

2015055 - Ablösesatzung.pdf

2.6

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt)
über notwendige Stellplätze der
Stadt Köthen (Anhalt)
-Stellplatzsatzung- hier:
Verlängerung der Geltungsdauer

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015055/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015055/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt)“ -Stellplatzsatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bau LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Stellplatzsatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Stellplatzsatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellplatzsatzung festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist von der Nutzung abhängig. Der Verzicht dieses Nachweises, würde eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs der privaten Bauvorhaben in den öffentlichen Verkehrsraum zur Folge haben.

Die Stellplatzsatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.

2015050 - Stellplatzsatzung.pdf

2.7

Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) ?
Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015006/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015006/1**
		Az.:	erstellt am: **16.01.2015**

Betreff

Kalkulation der Obdachlosengebühr und der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) – Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß der Anlage 6 der Beschlussfassung.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG; KAG; Obdachlosensatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den Objekten Augustenstraße 63 und Angerstraße 52 Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 18.11.2005. Die Gebührensätze betragen gemäß der zurzeit gültigen Satzung je m² und Monat

- im Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und

- im Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m².

In diesen Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Kosten (Betriebskosten) wie Wasser, Abwasser, Fäkalienentsorgung, Abfallbeseitigung und Strom für Keller, Treppenhaus und Boden sowie bauliche Instandhaltungen enthalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA kann die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Seit der letzten Kalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 hat sich die Kostenstruktur erheblich verändert, sodass eine neue Kalkulation erforderlich ist.

Das Obdach Augustenstraße 63 ist auf Grund der baulichen Substanz, nicht zuletzt durch die im Jahre 2012 durchgeführte Beseitigung des Brandschadens aus dem Jahre 2010, nicht mit dem Obdach Angerstraße 52 vergleichbar. So sind die Toiletten in der Augustenstraße 63 zwar eine halbe Treppe tiefer, in der Angerstraße 52 stehen für die Bewohner dagegen nur zwei Mobiltoiletten im Hof zur Verfügung. Deshalb sollte für das Obdach Augustenstraße 63 ein höherer Gebührensatz veranschlagt werden.

Nachkalkulation der Benutzungsgebühren (Anlage 1)

Die Nachkalkulation in Anlage 1 zur Ermittlung der Benutzungsgebühren resultiert aus den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen der Jahre 2011 - 2013. Für diesen Zeitraum wurden die Ausgaben und Einnahmen anhand der Jahresrechnung ermittelt und gegenübergestellt.

Weiterhin wurden die zu erwartenden Kosten anhand der Planzahlen des Haushaltsplanes für die Jahre 2014 - 2016 ermittelt. Diese fiktiven Zahlen werden benötigt, um die ermittelten Defizite der Vorjahre gemäß KAG LSA auszugleichen.

1. Ermittlung der Ausgaben für die Grundgebühr und die Verbrauchskosten

Die ermittelten Zahlen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren teilweise auf den vollzogenen Jahresabschlüssen 2011 und 2012 bzw. noch aus den Haushaltsansätzen der Jahre 2012 und 2013, da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 noch nicht vollständig erfolgt sind.

1.1. Grundgebühr

1.1.1. Personalaufwand

Die angeführten Beträge für den Personalaufwand in der Kalkulation 1 sind den einzelnen Obdachlosenunterkünften zu je einem Drittel zugeordnet. Dies entspricht dem tatsächlichen Personalaufwand für die beiden städtischen Obdachlosenunterkünfte und dem Personalaufwand für obdachlose Bürger, die in beschlagnahmten Wohnraum Dritter untergebracht sind. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden für die Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 keine Personalaufwendungen angesetzt, da das Objekt nach dem Brand am 13.07.2010 nicht mehr als Obdachlosenunterkunft genutzt wurde. Für diese Jahre wurden die angefallenen Personalaufwendungen je zur Hälfte, also Angerstraße 51/52 und beschlagnahmten Wohnraum, angesetzt.

Mit der Verwaltung und Betreuung der obdachlosen Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) waren bis einschließlich 2010 zwei Verwaltungsangestellte beschäftigt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit betrug bei beiden 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. In 2011 war nur noch eine Verwaltungsangestellte mit der Bearbeitung der Obdachlosenangelegenheiten beschäftigt. Hier betrug der zeitliche Umfang der Tätigkeit ebenfalls 50% der jeweiligen Wochenarbeitszeit. Im Jahr 2012 fand ein Sachbearbeiterwechsel für die Obdachlosenangelegenheiten statt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt 52% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für die Jahre 2014 bis 2016 sind die Bezüge auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 mit den schon bekannten tariflichen Steigerungen angesetzt. Es ist dabei nicht möglich, die weitere Gehaltsentwicklung vorauszusehen. Sollte sich in den Jahren 2014 - 2016 eine erhebliche Änderung ergeben, kann jederzeit eine Nachkalkulation erfolgen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Kalkulation erforderlich.

1.1.2. Sächliche Ausgaben

Die in den ehemaligen Sammelnachweisen 2 und 3 bzw. in den jetzigen Haushaltsvermerken 1 35 und 1 36 aufgeführten Werte beinhalten Sachkosten, wie Aufwendungen für die Unterhaltung und Ergänzung der Büroeinrichtung, Arbeitsmittel, Telefonkosten oder Büromiete. Für das Jahr 2013 sind hier die Haushaltsansätze eingearbeitet worden, da noch kein Jahresabschluss für das Jahr 2013 vollzogen ist. Die Aufwendungen aus den innerbetrieblichen Leistungen ergeben die Verwaltungskostenpauschale. Diese beinhaltet die Kosten aller beteiligten Querschnittsämter. Hier sind die Verwaltungskosten erfasst, die Mitarbeiter verursachen, die indirekt mit dem Produkt „Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten“ involviert sind. Diese Werte wurden vom Amt 10 zugearbeitet und prozentual den Obdachlosenobjekten zugeordnet. Soweit sich dieser errechnete Wert nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes verändert hat, wird dies im Wege einer Rückbetrachtung bei der dann anstehenden Neukalkulation berücksichtigt.

1.1.3. Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Hier sind die Kosten für die Instandhaltung und Erhaltung der beiden Obdachlosenunterkünfte in der Augustenstraße 63 und der Angerstraße 51 und 52 aufgeführt. Nach Schließung des Objektes Angerstraße 51 sind für das Jahr 2013 noch Instandhaltungskosten in Höhe von 2.592,28 € für das Objekt Angerstraße 52 angefallen, da hier noch zwei Kohleöfen neu beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Brandschadenbeseitigung und die Herrichtung des Objektes in der Augustenstraße 63 konnten vollständig mit Mitteln aus der Versicherungsleistung abgedeckt werden. Aus Einfachheitsgründen wird auf die Aufschlüsselung der Ausgaben und der Einnahmen verzichtet. Da die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind, sind diese Werte für die Gebührenkalkulation nicht relevant. In 2013 wurde die Wohneinheit im Erdgeschoss rechts separiert, wodurch nun zwei getrennte Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Kosten für diesen Umbau und die Ausstattung der Unterkünfte mit Kohleöfen belaufen sich auf 9.953,65 €.

1.1.4. Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Ablösung von Sonderposten

Das Gebäude der Obdachlosenunterkunft Angerstraße 51 und 52 ist bereits abgeschrieben, daher sind für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und für die Berechnung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten alle Ein- und Auszahlungen für den Umbau der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 ab 2012 angesetzt. Es ergeben sich somit insgesamt Einzahlungen in Höhe von 107.158,50 € und Auszahlungen in Höhe von 125.963,34 €. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahren festgesetzt, die nach Fertigstellung im März 2013 beginnt, das heißt, in 2013 entstehen nur anteilig Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für 10 Monate.

1.2. Verbrauchskosten

1.2.1. Laufende Ausgaben

Hier handelt es sich um Ausgaben, die allgemein als Neben- oder Betriebskosten bezeichnet werden. Darin sind beispielsweise laufende Kosten für Wasser, Abwasser, Energie für Treppenhaus- und Kellergangbeleuchtung, Abfallbeseitigung, Schornsteinfegergebühren und ähnliches enthalten. Hier sind ab 2014 auch die Kosten für die halbjährliche Grundreinigung des Treppenhauses und der Toiletten in der Augustenstraße 63 sowie die Kosten für den Transport der 240-Liter-Abfallbehälter zur Entleerung vom Hof auf die Straße und zurück enthalten.

2. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2011 – 2013 (grüner Bereich der Kalkulation 1 in der Anlage 2)

Aus den vorgenannten Posten (Punkt 1.1. und 1.2.) wurde der tatsächliche Gesamtaufwand für die Objekte Augustenstraße 63 und Angerstraße 51 und 52 ermittelt. Diese Werte wurden mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Objekt Augustenstraße 63 seit dem Brand am 13.07.2010 bis zur Fertigstellung am 01.03.2013 nicht genutzt wurde. Zum 01.04.2013 wurden obdachlose Bürger vom Objekt Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63

umgesetzt. Dann wurde zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen wurde die Großfamilie im Objekt Angerstraße 52 belassen und eine interne Umsetzung vollzogen. Das hatte den Vorteil, dass das Gewaltrisiko eingedämmt werden konnte und eine nahezu 100%ige Auslastung zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis ergeben sich danach folgende kalkulatorische monatliche Gebühren:

- Angerstraße 51/52:	Grundgebühr:	2,64		€/m²
	Verbrauchskosten:	0,99 €/m²	insgesamt:	**3,63 €/m²**
- Augustenstraße 63:	Grundgebühr:	2,08		€/m²
	Verbrauchskosten:	0,14 €/m²	insgesamt:	**2,22 €/m²**

Diese ermittelten Gebührensätze wären anzusetzen gewesen, um die Objekte in den Jahren 2010 bis 2012 kostendeckend betreiben zu können. Im damaligen Zeitraum sind aber nur 2,05 €/m² Grundgebühr zzgl. 0,51 €/m² Verbrauchskosten veranlagt worden.

Diese errechneten kalkulatorischen Werte wurden mit den erzielten Erträgen aus der Benutzungsgebühr und den Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet. Daraus ergeben sich folgende Kostenunterdeckungen bzw. Fehlbeträge für die Jahre 2011 - 2013:

- Angerstraße 51/52 11.623,70 € / Jahr

- Augustenstraße 63: 5.244,46 € / Jahr

Diese Kostenunterdeckungen sind gemäß KAG LSA in den Folgejahren, 2014 - 2016, auszugleichen.

3. Ermittlung des Gesamtaufwandes der Jahre 2014 – 2016; Kalkulation 1 (Anlage 2)

Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2014 - 2016 ist der jeweilige Haushaltsansatz im Haushaltsplan der Folgejahre bzw. die Ansätze der zu erwartenden Erträge nach Inkrafttreten der am 14.03.2013 neu gefassten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gebührensätze betragen für das Obdach Angerstraße 52 3,50 €/m² und für das Obdach Augustenstraße 63 4,50 €/m². Gemäß § 3 der Satzung sind hier die verbrauchsabhängigen Kosten in den Gebührensätzen mit eingerechnet, eine Kalkulation der Verbrauchskosten erfolgt somit nicht mehr.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Schließung der öffentlichen Einrichtung Angerstraße 51/52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Nach Umsetzung der Bewohner aus der Angerstraße 51 in das Objekt Augustenstraße 63, konnte zum 01.05.2013 das Objekt Angerstraße 51 vollständig geschlossen werden. Somit wird dieses Objekt bei der Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Für die im Objekt Angerstraße 52 verbleibenden Mitglieder der Großfamilie konnte noch kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, sodass der Betrieb der Angerstraße 52 vorerst aufrechterhalten werden muss. Dem entsprechend sind die Einnahmen in der Kalkulation ab 2014 angesetzt.

Dem sich daraus ergebenden Gesamtaufwand für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird das Endsaldo aus Grundgebühr und Verbrauchskosten der Vorjahre entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA hinzugerechnet. Dieser Wert wird wieder mit der Gesamtgröße der Objekte ins Verhältnis gesetzt und der Durchschnitt errechnet.

Im Gesamtergebnis der gesamten Berechnung unter Berücksichtigung der Jahre 2011 bis 2016 ergeben sich für einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtungen folgende monatliche Gebührensatzobergrenzen:

- im Obdach Angerstraße 52: **8,12 €/m²**

- im Obdach Augustenstraße 63: **6,34 €/m²**

4. Fazit

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Um die öffentlichen Einrichtungen Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 kostendeckend betreiben zu können, sind die Gebühren in der ermittelten Höhe für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung zu erheben. Dabei sind die Gebühren von jedem Nutzer der Einrichtung zu entrichten, denn sie selbst sind Verursacher dieser Kosten. In der Regel sind die Benutzer dieser Einrichtungen Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. SGB XII. Hier werden die Kosten der Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger, der KomBA – ABI bzw. des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, übernommen, soweit sie angemessen sind. Laut dem aktuellen Infoblatt zur Gewährung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, sind die Kosten angemessen, wenn zum Beispiel im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) die Wohnfläche bei einem Ein-Personen-Haushalt 50 m² oder die monatliche Brutto-Kaltmiete 310,00 € nicht übersteigt. Liegen die Kosten für eine Unterkunft oberhalb der festgelegten Grenze, dann sind die Mehrkosten vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, das heißt, sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Kalkulation 2 (Anlage 3)

Die Benutzungsgebühren für das Obdach Angerstraße 52 sind gesondert zu berechnen, da die einzelnen Wohneinheiten eine Größe von jeweils 48 m² haben. Eine Berechnung der Benutzungsgebühr mit 8,12 €/m² würde für eine solche Wohneinheit eine Gesamtgebühr in Höhe von 389,76 € ergeben und somit die Grenze von 310,00 € übersteigen. Die Differenz von 79,76 € wäre dann von dem dort eingewiesenen Leistungsempfänger selbst zu zahlen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass dieser das auch tun würde und könnte. Nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Personen im Einzelfall, kommt daher nur eine Kappung im Sinne des KAG LSA in Frage, um zu einer sozialverträglichen Belastung zu gelangen. Andernfalls würde zwar die Gebühr auskömmlich kalkuliert sein, die Benutzungsgebühr aber nicht vollständig gezahlt werden und die offenen Forderungen müssen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Dies gestaltet sich wiederum schwierig, da sich die eingewiesenen Personen regelmäßig unterhalb der Pfändungsfreigrenze bewegen. Aus diesem Grund wird eine Gebühr in Höhe von 6,45 €/m² veranschlagt, die dann eine angemessene Benutzungsgebühr in Höhe von 309,60 € je Wohneinheit ergibt. Diese würde dann auch von der KomBA - ABI übernommen werden.

Bei den Benutzungsgebühren für das Obdach Augustenstraße 63 werden die vollen

Benutzungsgebühren in Höhe von 6,34 €/m² veranschlagt. Hier werden einzelne Zimmer mit maximal 29,5 m² genutzter Fläche zugewiesen, sodass für die Benutzung einer Unterkunft in dieser Größe eine Benutzungsgebühr in Höhe von 187,03 € entsteht. Auch diese Benutzungsgebühr übersteigt nicht die Höchstgrenze von 310,00 €, ist also angemessen und wird als Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von der KomBA - ABI in voller Höhe übernommen.

Die somit erzielten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 12.556,90 € dienen dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2013. Somit werden die Einrichtungen in den Folgejahren wirtschaftlich und kostendeckend betrieben. Bei einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 ist dann sogar eine Gebührensenkung realisierbar.

Kalkulation des Tagessatzes für die Benutzung der Notunterkunft (Anlage 4)

Für die Nutzung der Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63 sind derzeit Gebühren in Höhe von 1,50 € je Tag, zuzüglich der Kosten der Reinigung der Notunterkunft und der Bettwäsche zu entrichten. Um die Kosten für die Notunterkunft zu berechnen, wurden die bereits ermittelten Gesamtkosten der Jahre 2014 - 2016 des Objektes Augustenstraße 63 zu Grunde gelegt. Der relevante Anteil der Notunterkunft an der Gesamtgröße des Objektes wurde mit 3,11 % ermittelt. Um diesen Prozentsatz wurden die Gesamtausgaben reduziert. Wie der Berechnung in der Anlage 4 zu entnehmen ist, ergibt sich dann eine Benutzungsgebühr für die Nutzung der Notunterkunft in Höhe von 1,91 € je Tag, zuzüglich der Kosten für die Reinigung der Unterkunft und der Bettwäsche.

Entscheidungsvorschlag - Benutzungsgebühr für die Objekte Angerstraße 52, Augustenstraße 63 und die Notunterkunft

Auf der Grundlage der erfolgten Kalkulation ergeht folgender Vorschlag zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der Stadt Köthen (Anhalt):

Es wird die Kalkulation 2 favorisiert. Danach ergeben sich folgende Beträge:

1. für das Obdach Angerstraße 52: Die Benutzungsgebühr wird von 3,50 €/m² auf 6,45 €/m² erhöht.

2. für das Obdach Augustenstraße 63: Die Benutzungsgebühr wird von 4,50 €/m² auf 6,34 €/m² erhöht.

3. für die Notunterkunft im Obdach Augustenstraße 63:

Die Benutzungsgebühr wird von 1,50 €/Tag auf 1,91 €/Tag erhöht.

Anlage 1- Nachkalkulation 2011-2016.pdf

Anlage 2-Kalkulation 1.pdf

Anlage 3- Kalkulation 2.pdf

Anlage 4-Kalkulation Notunterkunft.pdf

Anlage 5-Satzung über die Erhebung Nutzungsgebühren.pdf

Anlage 6- Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren.pdf

Anlage 7- Synopse.pdf

2.8

---

1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014132/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014132/1**
		Az.:	erstellt am: **29.07.2014**

Betreff

1. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	entspr. prot. Änd.
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	28.05.2015: Sozial- und Kulturausschuss	28.05.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte

Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Auch in der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die neue Obdachlosensatzung integriert werden müssen:

Mit der 1. Änderung der Obdachlosensatzung (n. F.) soll erreicht werden, dass Umsetzungen nach § 3 Abs. 4 der Satzung auch erfolgen können, wenn einzelne Benutzer der Einrichtungen untereinander strafbare Handlungen vornehmen oder androhen vorzunehmen.

Eine klare Abgrenzung bei der Nutzung der einzelnen Unterkünfte in den Objekten Angerstraße 52 und Augustenstraße 63 war bisher nicht möglich. In § 4 Abs. 1 der Satzung n. F. ist nun eindeutig geregelt, welche Person das ausschließliche Recht zur Nutzung der überlassenen und zugewiesenen Unterkunft besitzt und wer nicht. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft ist damit ausgeschlossen.

Weiterhin soll das Verbot der Vornahme von Veränderungen an der Unterkunft aus § 4 Abs. 4 Buchst. d der Satzung erweitert werden. Bisher sind nur Veränderungen innerhalb der Unterkunft untersagt. Hier wird das Verbot auf die gesamte Unterkunftsanlage einschließlich des überlassenen Zubehörs erweitert.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten:
Soweit schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen von Bewohnern der Einrichtungen, insbesondere im Obdach Angerstraße 52, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.

Anlage 1-1.Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser.pdf

Anlage 2- Synopse.pdf

2.9

Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015054/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015054/1**
		Az.:	erstellt am: **14.04.2015**

Betreff

Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
3	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
4	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
5	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
6	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den Abwasserverband Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Zum Abwasserzweckverband Ziethetal gehören folgende Gemeinden:

- Osternienburger Land mit den Ortschaften Kleinpaschleben, Trinum, Großpaschleben, Zabitz, Maxdorf, Mölz, Frenz und Thurau
- Stadt Köthen mit den Ortschaften Groß- und Kleinwülknitz, Dohndorf und Löbnitz
- Stadt Bernburg mit den Ortschaften Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern
- Stadt Südliches Anhalt mit der Ortschaft Wörbzig

1. Verbandsstruktur des AZV Ziethetal

Insgesamt gehören zum AZV Ziethetal 16 Ortschaften mit derzeit insgesamt ca. 5.000 Einwohnern. Zur Zeit der Gründung des Verbandes Anfang der 90er Jahre waren es ca. 6.000 Einwohner.
Der Verband betreibt eine Kläranlage in Bernburg OT Crüchern mit 5.000 Einwohnergleichwerten und ca. 85 km Schmutzwasserkanäle. Die Ableitung des gereinigten Schmutzwassers erfolgt in die Ziethe.
Der AZV Ziethetal gehört im Vergleich zu anderen Verbänden in Sachsen-Anhalt zu den kleinen Verbänden (AV Köthen 30.000 Einwohner; WZV Saale-Fuhne-Ziethe 50.000 Einwohner). Die technischen Anforderungen an die Reinigungsleistung der Kläranlage sind jedoch sehr hoch. Sie orientieren sich an der Gewässergüte der Vorfluters Ziethe, die durch die Ableitung des in der Kläranlage gereinigten Abwassers nicht verschlechtert werden darf. Entsprechend hoch sind die Investitionskosten und die regelmäßigen Unterhaltungsaufwendungen, unabhängig von der Größe der Kläranlage.
Auch das Schmutzwassernetz ist auf Grund der ausschließlich ländlichen Struktur des Verbandsgebietes kostenintensiver (längeres Leitungsnetz; mehrere Pumpwerke) als in innerstädtischen Bereichen.
Die vergleichweise hohen Kosten verteilen sich auf wenig Einwohner, was grundsätzlich höhere Abwassergebühren als in dicht besiedelten Gebieten zur Folge hat. Die Grundgebühr betrug bis zum 31.03.2015 je Grundstücksanschluss 173 €/a, die Mengengebühr 3,30 €/m³ Abwasser. Der AZV Ziethetal zählte damit im Land Sachsen-Anhalt zu den Verbänden mit den höchsten Gebühren.
Erschwerend kommt die demografische Entwicklung dieses ländlichen Gebietes hinzu. Hier ist auf Grund der Altersstruktur (überwiegend ältere Menschen) ein Rückgang der anfallenden Abwassermengen bei gleichen Anforderungen an die Reinigung des Abwassers bereits eingetreten und perspektivisch weiter zu erwarten.

2. Wirtschaftliche Lage des AZV Ziethetal

Die wirtschaftliche Lage des AZV Ziethetal ist als prekär einzuschätzen. Der Verband hat ein permanentes Liquiditätsproblem.
Die schlechte wirtschaftliche Situation begründet sich einerseits aus der o.g. Verbandsstruktur und andererseits aus Fehlern in der Buchführung der vergangenen Jahre. Dazu wurde eine Sonderprüfung beauftragt.
Im Ergebnis der durchgeführten Sonderprüfung wurde festgestellt, dass das Gebührenniveau für die Gebührenzahler jahrelang durch fehlerhafte Buchungsansätze in der Bilanz niedrig gehalten wurde.
Durch den neuen Stellvertreter der Geschäftsführung, Herrn Winkler, wurden die in der Sonderprüfung herausgestellten Bilanzierungsfehler im Buchungsjahr 2013 bereinigt. Mit dem Jahresabschlusses 2013 wurde durch eine externe Firma die überfällige Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2016 erarbeitet.

Weiterhin erfolgte eine Nachkalkulation für die Jahre 2011-2013. Für den neuen Kalkulationszeitraum von 2014 bis 2016 ergibt sich danach eine Gebührenerhöhung sowohl für die Grund- als auch für die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.
Die Grundgebühr steigt auf 18,50 €/Monat, dies entspricht 222 €/a (vorher 173 €/a) und Grundstücksanschluss. Die Mengengebühr erhöht sich von 3,30 €/m³ auf 4,96 €/m³ Abwasser. Den entsprechenden Beschluss zur Änderung der Gebührensatzung hat die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal am 19.02.2015 gefasst. Sie ist seit dem 01.04.2015 gültig.
Die Gebührenerhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Anpassung der Abschreibungssätze an die Auflösungssätze für die Sonderposten des Anlagevermögens, der Berücksichtigung des Rückgangs der Abwassermenge und der allgemeinen Preissteigerungsrate. Die in den Jahren 2011-2013 entstandenen Unterdeckungen in Höhe von 307 T€ wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des KAG-LSA in den nächsten Kalkulationszeitraum (hier 2014-2016) übertragen und berücksichtigt. Sie wirken ebenfalls gebührenerhöhend.
Mit den neuen Gebührensätzen hat der AZV Ziethetal die höchsten Abwassergebühren im Land Sachsen-Anhalt aufzuweisen. Sie bedeuten für alle Einwohner der angeschlossenen Ortschaften eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 40%.
Auch für die kommenden Kalkulationsperioden werden sich die neu ermittelten Gebühren nicht wesentlich ändern, insbesondere weil die Aufwendungen für die Betreibung der Kläranlage und des Kanalnetzes tendenziell eher steigen, während die Einwohnerzahlen und damit der Abwasseranfall weiter sinken werden.

3. Schlussfolgerung:
In der vorhandenen Verbandsstruktur wird langfristig keine nennenswerte Senkung des derzeitigen Gebührenniveaus erreicht werden können.
Eine Verbesserung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kann nur durch Angliederung an einen leistungsstarken Abwasserverband erzielt werden mit dem Ziel der mittelfristigen Bildung einer Gebühreneinheit.
Größere Strukturen ermöglichen ein effizienteres Wirtschaften, da die Aufteilung der Kosten/Aufwendungen für die Abwassersammlung und –reinigung auf einen größeren Einwohner- und Abwassermengenmaßstab erfolgen kann.
Deshalb ist es auch Ziel des Landes Sachsen- Anhalt, durch Zusammenlegung von Verbänden effizientere Strukturen zu schaffen. Dazu hat das Land Sachsen-Anhalt ein Leitbild entwickelt, welches die Zusammenlegung des AZV Ziethetal mit den Verbänden in Köthen, Aken und Zörbig vorsieht. In Anbetracht des sehr hohen Gebührenniveaus im AZV Ziethetal drängt auch die obere Verwaltungsbehörde auf einen schnellstmöglichen Zusammenschluss mit einem leistungsstarken Verband in räumlicher Nähe.

4. Lösungsvorschlag:
Die Mitgliedsgemeinden des AZV Ziethetal favorisieren die Angliederung an den Abwasserverband Köthen (AV Köthen).
Der AV Köthen ist der einzige Verband in der Umgebung, der sich zur Aufnahme des AZV Ziethetal mit den derzeitigen dazugehörenden Ortschaften bereit erklärt hat. Die Abwasserverbände in Bernburg und Aken haben entsprechend der Stellungnahmen zum Leitbild der Abwasserentsorgung kein Interesse an einer Übernahme aller Ortschaften des Verbandes. Sie wären lediglich bereit, nach Abschreibung der Crücherner Kläranlage die Ortschaften ihrer bisherigen Mitgliedsgemeinden anzuschließen.

Die meisten Ortschaften des AZV Ziethetal liegen in räumlicher Nähe zum AV Köthen und damit zum Standort der Kläranlage in Köthen. Für zukünftig notwendige technische Maßnahmen, wie den Bau einer Schmutzwasserdruckleitung bestehen geographische Vorteile in Richtung Köthen, dadurch sind geringere Investitionskosten zu erwarten als für die Zuleitung des Abwassers zu anderen Kläranlagen.
Die Gebührensätze im AV Köthen sind im Vergleich zu den Verbänden in Bernburg, Zörbig und Aken für Mehrpersonenhaushalte niedriger. Lediglich das Gebührengebiet der Stadt Bernburg im Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe hat noch günstigere Gebühren. In diesen Verband wurde jedoch bereits vor 10 Jahren ein anderer Verband (Könnern) eingegliedert, der bis heute als eigenständiges Gebührengebiet geführt wird und höhere Abwassergebühren hat, weil bisher noch kein Beschluss zur Herstellung eines gemeinsamen Gebührengebietes zustande gekommen ist (siehe Anlage 1-Gebührenvergleich).

Nach Absprachen mit der Verbandsgeschäftsführung des AV Köthen könnte die Eingliederung des AZV Ziethetal in folgenden Schritten verlaufen:

4.1. Eingliederung des AZV zum AV Köthen zum 01.01.2016

Die bestehenden Entsorgungsgebiete bleiben mittelfristig technisch und betriebswirtschaftlich eigenständig bis zum Zeitpunkt, an dem wesentliche Anlagenteile der Kläranlage in Crüchern abgeschrieben sind. Dieser Prozess dauert bis zu 8 Jahre. In dieser Zeit werden keine weiteren Investitionen an der Kläranlage in Crüchern mehr vorgenommen und die Maßnahmen für den technischen Zusammenschluss vorbereitet und umgesetzt.

4.2. Außerbetriebnahme der Kläranlage in Crüchern/ Herstellung der technischen und betriebswirtschaftlichen Einheit bis 2022

Angestrebtes Ziel ist die Außerbetriebnahme des kostenintensiven Klärwerkbetriebs in Crüchern und die Umnutzung der Klärbecken als Schmutzwasserspeicher.
Durch Errichtung einer Druckleitung vom Kläranlagenstandort in Crüchern zur Kläranlage in Köthen soll dann die Überleitung des Abwassers in die Kläranlage nach Köthen zur dortigen Reinigung erfolgen. Mit der technischen Zusammenführung beider Entsorgungsgebiete kann auch das Abrechnungsgebiet zu einer Gebühreneinheit zusammengefasst werden. Dies würde dann für die Ortschaften des ehemaligen AZV Ziethetal eine Angleichung der Gebührensätze an das Köthener Gebührensystem bedeuten. Diese liegen derzeit bei 2,21 €/m³ Abwasser bei der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr und bei 108 €/a je Grundstücksanschluss.
Für einen 3-Personen Haushalt mit einem Abwasseranfall von 75 m³/a würde sich damit auf der Grundlage der aktuellen Gebührensatzungen eine Gebührensenkung von 594 € auf 273,75 € ergeben.
Für das Gebührengebiet des jetzigen Köthener Verbandes werden mit dem Zusammenschluss keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet. Die Gebührensteigerung dürfte sich gegenüber der derzeitigen Gebühr nur im 10-Cent-Bereich bewegen, weil in der Übergangszeit bereits Kosteneinsparungen durch Personalabgang und Optimierung von Arbeitsprozessen zu erzielen sind.
Bei Umsetzung des Zusammenschlusses gibt es Zusagen des Landesverwaltungsamtes bzw. des MLU auf finanzielle Unterstützung künftiger investiver Bauvorhaben des AV Köthen im Schmutzwasserbereich.

Zeitlich sollte die Eingliederung des AZV Ziethetal so schnell wie möglich umgesetzt werden. Dazu braucht der AV Köthen ca. ein halbes Jahr Vorlauf vom Beschluss zur Umsetzung. In dieser Zeit muss der Eingliederungsvertrag erarbeitet und die Umstellung auf ein einheitliches Buchungs- und Gebührenabrechnungssystem erfolgen.

Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat der Stadt Köthen, die Vertreter der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal und des AV Köthen damit zu beauftragen, die Eingliederung in den AV Köthen zu beschließen. Der Beschluss soll möglichst zum 1.1.2016 wirksam werden.
Gleichlautende Beschlüsse werden in den Stadtrat in Bernburg, der Stadt Südliches Anhalt und der Gemeinde Osternienburger Land eingebracht.
Damit erhalten die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in den Abwasserverbänden Köthen und Ziethetal entsprechend § 11 Abs. 3 GKG LSA ein sog. gebundenes Mandat, d.h. sie sind an die Beschlüsse der entsendenden Gemeinde gebunden.
In den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen wird dann die Entscheidung zur Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zur Beschlussfassung gestellt.

Anlage1-Gebührenvergleich.pdf

2.10

Rechtsformwechsel KOWISA

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2015060/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Dohndorf**	Sitzung am: **11.05.2015** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2015060/1**
		Az.:	erstellt am: **20.04.2015**

Betreff

Rechtsformwechsel KOWISA

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
3	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
4	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
5	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

1. Dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zugestimmt.

2. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass die Gesellschafter der KOWISA KG einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden. Die Umwandlung der Gesellschaft von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft ist dazu ein geeignetes Mittel, weil dadurch eine Änderung der Besteuerungssystematik eintritt. Diese bewirkt, dass nach dem Rechtsformwechsel einerseits die steuerlichen Gewinne der Gesellschaft ausschließlich bei dieser besteuert werden und nur die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern einer Besteuerung unterliegen, und andererseits die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der KOWISA steuerlich in deren hoheitlichen Bereich fällt, so dass von den kommunalen Gesellschaftern empfangene Ausschüttungen nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gesellschaftsrechtlich setzt der vorgesehene Rechtsformwechsel die Zustimmung aller Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung der jetzigen KOWISA KG voraus. Kommunalrechtlich muss der Stadtrat über die Zustimmung zum Rechtsformwechsel beschließen. Dieser Beschluss ist durch den Hauptverwaltungsbeamten umzusetzen.

Die kommunalrechtlich gem. § 135 Abs. 1 KVG LSA erforderliche Analyse der Vor- und Nachteile eines Rechtsformwechsels und dessen Auswirkungen, die auch bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde durch die KOWISA KG für alle gemeindlichen Gesellschafter erstellt.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist mit einem Anteil von 0,204 %, dies entspricht 270 Punkten, als Kommanditist an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) beteiligt.

Die Beteiligung der Kommune resultiert aus der Einlage von Anteilen an der MEAG, jetzt enviaM AG, sowie an der MIDEWA der ehemaligen Gemeinden Baasdorf, Dohndorf und Wülknitz, die diesen im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 zugeordnet worden waren. Durch Übertragung des Wertes der Einlage in das gesellschaftsvertraglich geregelte Punktesystem der KOWISA KG wurde die jetzt bestehende Punktzahl der Stadt Köthen (Anhalt) ermittelt. An diese sind die Stimmrechte sowie die Beteiligung am Vermögen und an den Ausschüttungen der Gesellschaft geknüpft.

Steuerrechtlich stellt die Beteiligung an der KOWISA KG für die Stadt Köthen (Anhalt) einen eigenen Betrieb gewerblicher Art da, da es sich bei der Beteiligung an der KOWISA KG um eine Beteiligung an einer Personengesellschaft handelt.

Dies hat zur Folge, dass bei einem Jahresüberschuss der KOWISA KG für die Betriebe gewerblicher Art der beteiligten Kommunen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige anteilige Gewinne aus der Beteiligung an der KOWISA KG entstehen. Auf den anteiligen Gewinn ist dann Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von 15,825 % zu entrichten.

Aufsichtsrat wie auch Gesellschafterversammlung der KOWISA KG sind über die zusätzliche Belastung der Kommunen mit Körperschaftsteuer informiert worden und haben den Auftrag zur Prüfung erteilt, ob, wie und in welchem Umfang die Steuerbelastung wieder auf das Maß vor Änderung des Körperschaftsteuergesetzes zurückgeführt werden kann.

Die Prüfung verschiedener Modelle durch die Geschäftsführung der KOWISA KG führte zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft die geeignetste Möglichkeit darstellt, die Steuerbelastung der Kommunen zurückzuführen. Sie ist nachhaltig und beeinträchtigt nicht die wirtschaftliche Stärke der KOWISA.

2. Auswirkungen eines Wechsels der Rechtform in eine GmbH

Zivilrechtlich erfolgt ein Rechtsformwechsel nach §§ 190 ff. UmwG identitätswahrend.

Die KOWISA erhält nur ein neues rechtliches Kleid. Die Identität der Gesellschaft und ihre rechtlichen Beziehungen werden nicht geändert. Dieselben Anteilseigner sind weiterhin an denselben Vermögensrechten beteiligt.

Die Struktur der Gesellschaft, ihre Beteiligungen an den Gesellschaften der KOWISA-Gruppe, ihre Geschäftstätigkeit und insbesondere die Stellung der Gesellschafter der KOWISA sowie deren Beteiligungsverhältnisse bleiben weitgehend unberührt, insbesondere das bisherige Punktesystem wird unverändert übernommen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist auch nach dem Rechtsformwechsel mit den gleichen Rechten in Höhe von 0,204 % (270 Punkten) an der KOWISA beteiligt.

Um für die aus einem Rechtsformwechsel auf Ebene der Kommunen anfallende Steuerbelastung die notwendige Sicherheit zu bekommen, wurde durch die KOWISA KG eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Magdeburg eingeholt. Die Verbindliche Auskunft ist nur gültig für einen Rechtsformwechsel, der im Jahr 2015 beschlossen und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird.

Um zu gewährleisten, dass der Rechtsformwechsel noch mit steuerlicher Rückwirkung für das Jahr 2015 erfolgen kann, ist es darüber hinaus zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 vorgenommen werden. Bei einer späteren Anmeldung wirkt sich der Rechtsformwechsel steuerlich erst ab dem Jahr 2016 aus. Die beschriebene Entlastung von der Körperschaftsteuer tritt dann auch erst ab 2016 ein.

Aus der verbindlichen Auskunft geht hervor, dass die KOWISA KG nach den zivilrechtlichen Vorschriften in eine GmbH umgewandelt werden kann. Weiterhin darf der Rechtsformwechsel unter Fortführung der bisher in den Bilanzen der KOWISA KG für die Vermögensgegenstände und Schulden angesetzten Werte durchgeführt werden, so dass es im Rahmen des Rechtsformwechsels nicht zu einer Aufdeckung gegebenenfalls bestehender stiller Reserven und deren Besteuerung kommt. Bei einer Veräußerung der Beteiligung an der KOWISA durch einen Gesellschafter vor Ablauf von sieben Jahren nach

dem Rechtsformwechsel wird bei dem betroffenen Gesellschafter rückwirkend ein sogenannter Einbringungsgewinn besteuert.

Des Weiteren resultiert aus dem Rechtsformwechsel möglicherweise eine Einmalbelastung der Kommunen mit Kapitalertragsteuer. Diese entfällt auf die in den Vorjahren aus nicht ausgeschütteten Jahresüberschüssen gebildeten Rücklagen. Durch den Rechtsformwechsel gelten diese steuerlich als ausgeschüttet. Die Einmalbelastung liegt nach Berechnungen des Steuerberaters der KOWISA KG für die Stadt Köthen (Anhalt) bei ca. 45 EUR/Punkt.

Die KOWISA GmbH wird nach Durchführung des Rechtsformwechsels den Kommunen diese Einmalbelastung im Rahmen einer Sonderausschüttung ausgleichen.

Durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Besteuerungssystematik entfällt für die Gesellschafter die Erstattung der so genannten anrechenbaren Steuern. Durch diese Erstattung, die in der Vergangenheit erheblich schwankte, flossen den Kommunen (brutto) zusätzlich zu der festen Ausschüttung der KOWISA KG Beträge in Höhe von 1,71 EUR/Punkt im Jahr 2006 bis 52,65 EUR/Punkt im Jahr 2012 zu.

Es ist vorgesehen, die reguläre jährliche Ausschüttung an die Gesellschafter von derzeit brutto 65 EUR/Punkt auf brutto 110 EUR/Punkt zu erhöhen, sofern die wirtschaftliche Entwicklung der KOWISA GmbH eine Ausschüttung in dieser Höhe zulässt. Durch diese Erhöhung soll auch der Wegfall der Steuererstattungen kompensiert werden. Gleichzeitig wird durch das Entfallen der jährlichen Schwankungen die Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte erhöht. Zu dieser Erhöhung gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates der KOWISA KG.

Anlage 1 Erläuterung der steuerlichen Details.pdf

Anlage 2 Präs_RF-Wechsel KOWISA_krz.pdf

Anlage 3 Analyse zum Rechtsformwechsel_Entwurf final_Köthen.pdf

Anlage 4.1 Umwandlungsbeschluss Entwurf.pdf

Anlage 4.2 Gesellschaftsvertrag KOWISA GmbH_Entwurf final.pdf

Anlage 4.3 Auszug Gesellschafterliste Köthen.pdf

Anlage 5 Gesellschaftsvertrag KOWISA KG 2010.pdf

Anlage 6 Synopse_Entwurf final.pdf